

„Überblick“ über das deutsche Ausländerrecht

Aufbau

- Rechtsgrundlagen (Bundesrecht in Form von AufenthG, AsylVfG und FreizügG/EU, aber Ausführung durch die Bundesländer, EU-Verordnungen)
- Zuständigkeiten von Behörden, die direkt Ausländerrecht anwenden (Auslandsvertretungen, kommunale ABHs, zentrale ABHs der Länder, BAMF mit Außenstellen)
- Sonstige Behörden/Stellen, mit denen eng zusammengearbeitet wird (EMA, Strafverfolgung, ARGE etc.)

Allgemeine Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht

- Legale Einreise
- Passbesitz
- Sicherstellung des Lebensunterhaltes
- Keine Straftaten
- Deutschkenntnisse
- Aufenthaltswitz (nicht: EU-Bürger)

Aufenthaltszwecke

- Ausbildung, Arbeit (§§ 16 – 21 AufenthG)
- Familienzusammenführung (§§ 27 – 36 AufenthG)
- Humanitäre Aufenthaltsrechte (§§ 22 – 26 AufenthG)
- ARB 1/80 (türkische Arbeitnehmer und Familienangehörige)
- Freizügigkeitsrecht für EU-Bürger und Familienangehörige

Arbeitserlaubnis

- Unterschiedlich je nach Aufenthaltsrecht und -dauer
- Selbständig und abhängig beschäftigt
- Arbeitsplatzbezogen

Aufenthaltsbeendigung

- Verlust des Aufenthaltsrechts (Ablauf des Aufenthaltsrechts, nachträgliche Verkürzung, Auslandsaufenthalt, Rücknahme und Widerruf, Ausweisung)
- Abschiebung (Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, Durchführung)

Integration

- Aufgaben der ABHs nur bzgl. Sprachkursen
- Ansonsten „bewerten“ die ABHs nur den Stand der Integration
- Befristete und unbefristete Aufenthaltsrechte

Einbürgerung

- Anspruch und Ermessen
- Übliche Voraussetzungen (s. o., aber teilw. spezielle)
- Integrationsleistungen/-nachweise

Überblick „Gestattung/Duldung/§ 25 Abs. 5/Bleiberecht“

Wer eine **Aufenthaltsgestattung** besitzt, befindet sich aktuell im Asylverfahren. Er besitzt keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Die wesentlichen Auflagen bzw. Einschränkungen sind:

- Beschäftigung frühestens nach 1 Jahr Aufenthalt und dann nur mit arbeitsplatzbezogener Erlaubnis durch die BA
- Keine selbständige Erwerbstätigkeit
- Aufenthalt nur im Landkreis Lüneburg (Antrag auf Verlassenserlaubnis)
- Wohnsitz grds. im Meisterweg
- Sozialleistungen nach dem AsylBLG vom Sozialamt (gekürzt, Gutscheine)
- Kein Anspruch auf Integrationskurs

Wer eine **Duldung** besitzt, ist ausreisepflichtig, ist also verpflichtet, Deutschland zu verlassen. Er besitzt keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Die wesentlichen Auflagen bzw. Einschränkungen sind:

- Beschäftigung frühestens nach 1 Jahr Aufenthalt und dann nur mit arbeitsplatzbezogener Erlaubnis durch die BA
- Frühestens nach 4 Jahren Aufenthalt eine generelle Beschäftigungserlaubnis und dies nur, wenn er ausreichend bei der Aufenthaltsbeendigung mitwirkt
- Keine selbständige Erwerbstätigkeit
- Aufenthalt nur in Niedersachsen (Antrag auf Verlassenserlaubnis)
- Wohnsitz grds. im Meisterweg, Ausnahme möglich, aber nur innerhalb Lüneburgs
- Sozialleistungen nach dem AsylBLG vom Sozialamt (gekürzt, Gutscheine)
- Kein Anspruch auf Integrationskurs

Wer eine **Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz** besitzt, hält sich rechtmäßig in Deutschland auf. Die wesentlichen Auflagen bzw. Einschränkungen sind:

- Frühestens nach 3 Jahren Aufenthalt eine generelle Beschäftigungserlaubnis, vorher nur mit arbeitsplatzbezogener Erlaubnis durch die BA
- Selbständige Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
- Freizügigkeit im Bundesgebiet und Auslandsaufenthalte möglich
- Kann aus Meisterweg ausziehen, aber
- Beschränkung der Wohnsitznahme bei Sozialleistungsbezug auf Stadt und LK Lüneburg
- Sozialleistungen nach dem AsylBLG vom Sozialamt (gekürzt, Gutscheine)
- Kein Anspruch auf Integrationskurs

Wer eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer **Bleiberechtsregelung (§ 23 Abs. 1 AufenthG)** besitzt, hält sich rechtmäßig in Deutschland auf. Die wesentlichen Auflagen bzw. Einschränkungen sind:

- Unterschiedlich, da es eine Vielzahl von Bleiberechtsregelungen gibt
- Generelle Beschäftigungserlaubnis
- Selbständige Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (außer § 104 a)
- Freizügigkeit im Bundesgebiet und Auslandsaufenthalte möglich
- Kann aus Meisterweg ausziehen, aber
- Beschränkung der Wohnsitznahme bei Sozialleistungsbezug auf Stadt und LK Lüneburg
- Sozialleistungen (üblicherweise) von der ARGE
- Kein Anspruch auf Integrationskurs